

Rentenanpassung

Normen

§ 25 ALG
§§ 65 , 68a , 254c , 255a - 255f SGB VI
§ 95 SGB VII

Kurzinfo

Bestehende Leistungen der Sozialversicherung werden i.d.R. zum 01.07. eines jeden Jahres angepasst.

So bestimmt

- § 25 ALG die Anpassung der Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- § 65 SGB VI die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (allgemeine Rentenversicherung und Knappschaft) und
- § 95 SGB VII regelt die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme des Verletzten- und Übergangsgeldes.

§ 25 ALG und § 95 SGB VII orientieren sich dabei an den Veränderungswerten des § 65 SGB VI .

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse werden die im Beitrittsgebiet und die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ermittelten Entgeltpunkte mit dem niedrigeren aktuellen Rentenwert Ost vervielfältigt (§ 254c SGB VI).

Information

Der aktuelle Rentenwert (§ 65 SGB VI) ist innerhalb der Rentenformel der Faktor, der jeweils zum 01.07. eines Jahres durch seine Veränderung über die Anpassung (Dynamisierung) der Renten entscheidet.

Bei der Findung des maßgebenden aktuellen Rentenwertes spielen mehrere Faktoren eine Rolle. Es ist zum einen die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter des Vorjahres zu den Löhnen und Gehältern des vorvergangenen Jahres und zum anderen der sog. Nachhaltigkeitsfaktor, der die Veränderung der Verhältnisse von Rentenbeziehern zu den Beitragszahlern berücksichtigt.

Sollten die Berechnungsmethoden dazu führen, dass sich rechnerisch eine Rentenminderung ergibt, greift die Schutzklausel des § 68a SGB VI , die eine Rentenminderung ausschließt. Zur Sicherung und Stabilisierung des Systems, entsprechend dem Prinzip der lohnbezogenen Rente, ist geregelt, dass unterbliebene Rentenminderungen bei nachfolgenden Rentenanpassungen ausgeglichen werden (Ausgleichsbedarf).

Nähere Einzelheiten zur Findung des jeweils gültigen aktuellen Rentenwertes können dem Stichwort Rentenwert - aktueller entnommen werden.

Der für die Rentenanpassung zum 01.07.2020 maßgebende aktuelle Rentenwert beträgt 34,19 EUR West und 33,23 EUR Ost. Diese Werte gelten bis zum 30.06.2021.

Nach dem Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung (Rentenversicherungsbericht 2020) wird es für die Renten der alten Bundesländer voraussichtlich zum 01.07.2021 keine Rentenanpassung geben. Die Renten der neuen Bundesländer werden aufgrund der Regelungen des "Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes" (BGBl. I, vom 24.07.2017, S. 2575 ff.) zum 01.07.2021 voraussichtlich im Rahmen der schrittweisen Angleichung an das Niveau der "Westrenten" um ca. 0,7 % steigen.

Die Rentenversicherungsträger unterrichten ihre Rentenbezieher jeweils zum 01.07. eines Jahres, in welchem Maße ihre Renten erhöht werden (Rentenanpassungsmitteilung).

In dieser Anpassungsmitteilung werden im Falle einer bestehenden Kranken- und Pflegeversicherungspflicht die dafür zu zahlenden Pflichtbeiträge ausgewiesen, von der Rente einbehalten und an die Kranken- und Pflegeversicherungsträger abgeführt.

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt z.Zt. 14,6 % und wird hälftig vom Rentner und Rentenversicherungsträger getragen. Erhebt die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, ist auch dieser hälftig vom Rentenversicherungsträger zu tragen. Der Beitrag zur Pflegepflichtversicherung i.H.v. 3,05 % ist vom Rentner allein zu tragen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Rentner hat im Laufe des Versicherungslebens als Grundlage für die Höhe seines Rentenanspruchs 45,0492 persönliche Entgeltpunkte erreicht.

Der allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen beträgt 2020/2021 14,6 %, der individuelle Zusatzbeitrag seiner Krankenkasse zur Krankenversicherung 2020/2021 1,1 %. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt 3,05 %:

Beurteilung:

Seit dem 01.07.2020 ergibt sich folgende Nettorente:

Zahlbetrag der monatlichen Rente ab Juli 2020		%	EUR
	Rente für Juli 2020 (aktueller Rentenwert 34,19 × 45,0492)		1.540,23
+	Beitragszuschuss des RV-Trägers zum KV-Beitrag	7,30	112,44
+	Beitragszuschuss des RV-Trägers zum Zusatzbeitrag	0,55	8,47
./.	allgemeiner Krankenkassenbeitrag	14,60	224,87
./.	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	1,10	16,94
./.	Beitrag zur Pflegeversicherung	3,05	<u>46,98</u>
=	Zahlbetrag der Rente ab Juli 2020		1.372,35